

„Alle bAV-Rentner sollten Steuererklärung abgeben!“



In weniger als zwei Wochen muss die Steuerklärung beim Finanzamt sein. Das gilt auch für viele Rentner: Mussten vor zehn Jahren nur 800.000 Ruheständler auf ihre Rente Steuern zahlen, sind es aktuell etwa 5 Millionen Rentner.

Immer mehr Rentner dürften in der Zukunft betroffen sein, wenn die Renten weiter steigen und der Freibetrag unverändert hoch bleibt, schätzt Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz (Foto). Die Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner rät daher, eine Steuererklärung möglichst jedes Jahr beim jeweiligen Finanzamt einzureichen. Somit werde künftigen Steuerversäumnissen vorgebeugt.

„Rentner, die zusätzlich eine Betriebsrente beziehen, sollten in jedem Fall eine Steuererklärung abgeben, da der Bezug von Betriebsrenten dem Finanzamt gemeldet wird“, empfiehlt Rau-Franz. Betriebsrenten zählen nämlich zum versteuernden Einkommen, da sie entweder aus einer Direktversicherung oder einer Direktzusage des Arbeitgebers entstehen. „Beide

sind zu versteuern, da die Einzahlungsphase teilweise steuerfrei erfolgte.“

Schummeln zwecklos: Das Finanzamt kann durch die persönliche Identitätsnummer alle Einkommensbezüge einer Person einsehen, warnt die Steuerberaterin aus Essen. „Um nicht in den Verdacht auf Steuerhinterziehung zu geraten, ist es also sinnvoll, eine Steuererklärung abzugeben.“

Neues Steuerrecht seit 2005

Bis zum Jahr 2004 waren die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur mit dem günstigen Ertragsanteil steuerpflichtig. So betrug der steuerpflichtige Ertragsanteil einer gesetzlichen Rente bei Rentenbeginn mit 65 Jahren lediglich 27 Prozent.

Am 1. Januar 2005 änderte sich die Besteuerung der Renten durch das Alterseinkünftegesetz. Rau-Franz: „Seither gilt die so genannte nachgelagerte Besteuerung“. Das bedeutet zwar, dass die Aufwendungen für die Altersvorsorge als Sonderausgaben zunehmend steuerfrei werden.

Dafür werden aber später die Renteneinkünfte besteuert. Das erfolgt Zug um Zug in einer langen Übergangszeit von 35 Jahren. In der Regel ist die nachgelagerte Besteuerung der Rente von Vorteil. Denn die Aufwendungen für die Altersvorsorge verringern die Steuerbelastung während der Berufsjahre.